

## der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 150

11. Juni 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 1481/75 der Kommission vom 10. Juni 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr . . . . . 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1482/75 der Kommission vom 10. Juni 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1483/75 der Kommission vom 10. Juni 1975 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein . . . . . 5
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1484/75 der Kommission vom 10. Juni 1975 zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG hinsichtlich der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte für die einzelnen Reisverarbeitungsstufen . . . . . 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1485/75 der Kommission vom 10. Juni 1975 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1486/75 der Kommission vom 10. Juni 1975 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge . . . . . 10

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1481/75 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1975

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

		(RE/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	52,67
10.01 B	Hartweizen	38,29 (1) (4)
10.02	Roggen	52,27 (5)
10.03	Gerste	54,40
10.04	Hafer	37,67
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	30,45 (2) (3)
10.07 A	Buchweizen	10,27
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	41,26
10.07 D	Anderes Getreide	0 (4)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	93,08
11.01 B	Mehl von Roggen	92,54
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	78,30
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	99,23

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(2) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(3) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(4) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(5) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1482/75 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1975

**über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/74<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl<sup>(1)</sup>

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	2,89	2,89	8,67
10.02	Roggen	0	1,44	1,44	0,72
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0,72	0,72	0,72
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,08	1,08	4,04
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	3,61	3,61	2,89
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

<sup>(1)</sup> Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

## B. Malz

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1483/75 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1975

## zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/75<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/74<sup>(4)</sup>, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Festsetzung beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 43.

(3) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

(4) ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1974, S. 8.

## ANHANG

## Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
<b>R I</b>		<b>A I</b>	
Béziers	1,584	Bordeaux	keine Notierungen
Montpellier	keine Notierungen	Nantes	1,512
Narbonne	1,676	Bari	1,068
Nîmes	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen
Perpignan	keine Notierungen	Chieti	1,086
Asti	1,660	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,261
Firenze	1,200	Trapani (Alcamo)	1,164
Lecce	keine Notierungen	Treviso	1,351
Pescara	1,200		RE/hl
Reggio Emilia	1,501	<b>A II</b>	
Treviso	1,351	Rheinpfalz (Oberhaardt)	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
<b>R II</b>			
Bari	1,501		
Barletta	1,501		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen	<b>A III</b>	
Taranto	1,501	Mosel-Rheingau	29,22
	RE/hl	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
<b>R III</b>			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	19,53		

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 nicht berücksichtigte Notierung.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1484/75 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1975

**zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG hinsichtlich der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte für die einzelnen Reisverarbeitungsstufen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1808/74 <sup>(4)</sup>, sind die Bearbeitungskosten und in Artikel 3 ist der Wert der Nebenprodukte für die einzelnen Reisverarbeitungsstufen festgesetzt. Wegen des allgemeinen Anstiegs der Preise und ihrer Bestandteile haben sich die Bearbeitungskosten und der Wert der Nebenprodukte erhöht. Es ist angezeigt, schon jetzt die Bearbeitungskosten und den Wert der Nebenprodukte in einer für die gesamte Gemeinschaft repräsentativen Höhe festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 2 der Verordnung Nr. 467/67/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Die Bearbeitungskosten, die bei der Umrechnung von Paddy-Reis auf geschälten Reis zu berücksichtigen sind, betragen 2,395 Rechnungseinheiten je 100 kg Paddy-Reis.

(2) Die Bearbeitungskosten, die bei der Umrechnung von geschältem Reis auf vollständig geschliffenen Reis zu berücksichtigen sind, betragen 2,395 Rechnungseinheiten je 100 kg geschälten Reis.

(3) Die Bearbeitungskosten für die Umrechnung von halbgeschliffenem auf vollständig geschliffenen Reis werden nicht berücksichtigt.“

*Artikel 2*

Artikel 3 der Verordnung Nr. 467/67/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Der Wert der Nebenprodukte bei der Verarbeitung von Paddy-Reis zu geschältem Reis wird als gleich Null angesehen.

(2) Der Wert der Nebenprodukte bei der Verarbeitung von geschältem Reis zu vollständig geschliffenem Reis ist gleich :

a) 2,40 Rechnungseinheiten je 100 kg geschälten Rundkornreis ;

b) 3,50 Rechnungseinheiten je 100 kg geschälten Langkornreis.

(3) Der Wert der Nebenprodukte bei der Verarbeitung von halbgeschliffenem Reis zu vollständig geschliffenem Reis ist gleich :

a) 0,70 Rechnungseinheiten je 100 kg halbgeschliffenen Rundkornreis ;

b) 0,90 Rechnungseinheiten je 100 kg halbgeschliffenen Langkornreis.“

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist ab 1. September 1975 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 12. 7. 1974, S. 34.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1485/75 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1975

**zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1791/74<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1479/75<sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1791/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1791/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 10. 6. 1975, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1975 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	4,50
	II. Rohzucker	5,50 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
I. Weißzucker	4,50	
ex II. Rohzucker, ausgenommen Kandiszucker	5,50 <sup>(1)</sup>	

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1486/75 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1975

**zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/74<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1999/74<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 1392/75<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1480/75<sup>(7)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1392/75 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1392/75 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 31. 5. 1975, S. 14.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 10. 6. 1975, S. 11.

## ANNEXE A -- BILAG A -- ANHANG A -- ALLEGATO A -- BIJLAGE A -- ANNEX A

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les céréales

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for korn

Für Getreide als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i cereali

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor granen

Amounts applicable as compensatory amounts for cereals

(RE/UC/m.t./1 000 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
10.01 B	8,71	12,87	38,00

## ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/u.a./100 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
11.02 A I a) <sup>(1)</sup>	1,213	1.848	5.800

<sup>(1)</sup> Pour la distinction entre les produits des nos 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des nos 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :

- une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche,
- une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.

Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du n° 11.02.

<sup>(1)</sup> Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har

- et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetriske metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
- et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.

Kim af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.

<sup>(1)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

<sup>(1)</sup> Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente :

- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
- un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari all'1,6 % per il riso, al 2,5 % per il frumento e la segala, al 3 % per l'orzo, al 4 % per il grano saraceno, al 5 % per l'avena e al 2 % per gli altri cereali.

I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.

(<sup>1</sup>) Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd :

- een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspercenten, berekend op de droge stof, en
- een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen), berekend op de droge stof, van ten hoogste : 1,6 gewichtspercent voor rijst, 2,5 gewichtspercenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspercenten voor gerst, 4 gewichtspercenten voor boekweit, 5 gewichtspercenten voor haver en 2 gewichtspercenten voor andere granen.

Graankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.

(<sup>1</sup>) For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 and those falling within subheading 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications :

- a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
- an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.

Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

---

## EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht

*Preis in EWA-Rechnungseinheiten*

EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften . . . . .	1,45
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	1,00
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kalt gewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug . . .	0,50
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren . . . . .	0,85
EURONORM 74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehaltes von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren . . . . .	0,50
EURONORM 100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren . . . . .	0,50
EURONORM 108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen . . . . .	0,85
EURONORM 109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse . . . . .	1,00
EURONORM 113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle, Blatt 1 — 3 . . . . .	2,00
EURONORM 114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss) . . . . .	0,50
EURONORM 116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile . . . . .	0,50
EURONORM 120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen . . . . .	0,50
EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey) . . . . .	0,50

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse . . . . .	0,85
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen . . . . .	1,15
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl . . . . .	0,85
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl . . . . .	0,50
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C . . . . .	0,50
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl . . . . .	0,50
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl . . . . .	0,50
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy . . . . .	0,50
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl . . . . .	0,50
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl . . . . .	0,35
EURONORM 10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl . . . . .	0,35
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich . . . . .	0,70
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . . .	0,50
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . . . . .	0,50
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe . . . . .	0,50
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche . . . . .	0,50
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften . . . . .	0,85
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen . . . . .	1,70
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben . . . . .	0,50
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen . . . . .	0,35

EURONORM	20-60	Einteilung und Benennung von Stahlsorten . . . . .	0,35
EURONORM	21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse . . . . .	0,50
EURONORM	22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	0,85
EURONORM	23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch) . . . . .	1,15
EURONORM	24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen . . . . .	0,35
EURONORM	26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl . . . . .	0,50
EURONORM	27-70	Kurzbenennung von Stählen (zweite Ausgabe) . . . . .	0,85
EURONORM	28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften . . . . .	0,85
EURONORM	29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen . . . . .	0,85
EURONORM	30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . . . . .	0,50
EURONORM	32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften . . . . .	1,00
EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen . . . . .	0,85
EURONORM	34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen — Zulässige Abweichungen . . . . .	0,35
EURONORM	35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen . . . . .	0,35
EURONORM	36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . . . .	0,50
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . . . .	0,85
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . .	0,35
EURONORM	39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangan-gehalts von Stahl und Roheisen — Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat . . . . .	0,50
EURONORM	40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren . .	0,50
EURONORM	41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren . . . . .	0,70
EURONORM	42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom . . . . .	0,70
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe . . . .	0,50
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften . . . . .	1,00
EURONORM	47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften . . . . .	1,15
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . . . . .	0,50
EURONORM	51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . . . . .	0,50
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung . . . . .	6,35
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen . . . . .	0,35
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl . . . . .	0,35
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl . . . . .	0,35
EURONORM	56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl . . . . .	0,50
EURONORM	57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl . . . . .	0,50
EURONORM	58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung . . . . .	0,35
EURONORM	59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung . . . . .	0,35



EURONORM 60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung . . . . .	0,35
EURONORM 61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl . . . . .	0,35
EURONORM 65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete . . . . .	0,35
EURONORM 66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl . . . . .	0,35
EURONORM 67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl . . . . .	0,35
EURONORM 70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren . . . . .	0,85
EURONORM 71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren . . . . .	0,50
EURONORM 72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren . . . . .	0,85
EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren . . . . .	0,50
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften . . . . .	0,85
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen . . . . .	0,70
EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen . . . . .	0,85
EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften . . . . .	0,85
EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen . . . . .	0,35
EURONORM 83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften . . . . .	2,15
EURONORM 84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften . . . . .	1,85
EURONORM 85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften . . . . .	0,85
EURONORM 86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften . . . . .	1,65
EURONORM 87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4) . . . . .	1,80
EURONORM 88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften . . . . .	1,65
EURONORM 89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften . . . . .	1,15
EURONORM 90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften . . . . .	0,85
EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . . . . .	0,50
EURONORM 93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen . . . . .	0,50
EURONORM 98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren . . . . .	0,50
EURONORM 103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen . . . . .	3,00
EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen . . . . .	0,50
EURONORM 105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe . . . . .	0,50
EURONORM 106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften . . . . .	1,65

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

*in der Bundesrepublik Deutschland:*

Beuth-Vertrieb GmbH  
1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7

*in Belgien und Luxemburg:*

Institut belge de normalisation — IBN —  
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

*in Frankreich:*

Association française de normalisation — AFNOR —  
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris - La Défense

*in Italien:*

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —  
Piazza A. Diaz, 2, Milano

*in den Niederlanden:*

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —  
Rijswijk (ZH), Polakweg 5

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003 — Luxemburg 1, zu wenden.